

## Einführung Pauschale für Mittagsverpflegung in Kitas Oberwürzbach

|                                                       |                            |
|-------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Zentrale Dienste (10) | <i>Datum</i><br>23.06.2025 |
|-------------------------------------------------------|----------------------------|

|                                  |               |            |   |
|----------------------------------|---------------|------------|---|
| <i>Beratungsfolge</i>            |               |            |   |
| Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach | Kenntnisnahme | 01.07.2025 | Ö |

### Beschlussvorschlag

#### Sachverhalt

Die Ortsvorsteherin, die SPD-Ortsratsfraktion und CDU-Ortsratsfraktion bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes.

Die Stellungnahme der Verwaltung im Anhang.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

|   |                                                       |
|---|-------------------------------------------------------|
| 1 | 2025-06-25 Rückfragen zur Essenspauschale Ortsrat OBW |
|---|-------------------------------------------------------|

**1. Warum wurde die Entscheidung getroffen auf ein SEPA-Lastschriftverfahren mit Verpflegungspauschale umzustellen. Gibt es hier auch eine buchhalterische Begründung aus Sicht der Stadtkasse bzw. GB 2?**

Die Entscheidung zur Umstellung auf ein SEPA-Lastschriftverfahren wurde auf politischer Ebene getroffen, um den Arbeitssaufwand der Verwaltung zu reduzieren. Bisher wurden die Rechnungen für das Mittagessen im Folgemonat an die Eltern verschickt. Die Eltern mussten somit jeden Monat nach Erhalt der Rechnung den Betrag überweisen. Bei diesem Verfahren besteht das Risiko, dass die Rechnungen auf dem Postweg verloren gehen. Bei einem Versäumnis, die Rechnungen zu begleichen, zog dies eine Eröffnung des Mahnverfahrens bei der Stadtkasse nach sich. Durch die Mittagessenspauschale ist es für die Eltern möglich einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank einzurichten und so zu gewährleisten, dass die Zahlungen pünktlich an die Stadt St. Ingbert überwiesen werden. Für die Stadtkasse ergibt sich dadurch ein deutlich geringerer Aufwand.

Zudem wurden vor Einführung des SEPA-Lastschriftmandates den Familien individuelle Einzelrechnungen für das Mittagessen in Rechnung gestellt, was ebenfalls einen immensen Verwaltungsaufwand darstellt.

**2. Ist es möglich die Abrechnungen über die KiTa-App zu versenden?**

Es werden durch die Umstellung auf SEPA keine Rechnungen mehr erzeugt und versandt. Die Rechnungen könnten auch bei Spitzabrechnung nicht über die Eltern-App versandt werden, dafür müsste ein zusätzliches Modul in der Kita-App angeschafft werden, was mit hohen Kosten verbunden ist. Diese Kosten müssten auf die Essenspreise umgelegt werden, was nicht im Sinne der Eltern sein kann

**3. Besteht die Möglichkeit bei Nichtteilnahme eines Kindes (egal aus welchem Grund) das Essen an der KiTa abzuholen?**

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht. Durch die Ausfallberechnung wurde 16 kalkulierte Mittagessen zur Kostendeckung veranschlagt. Wenn das Essen abgeholt würde, müsste sich die Pauschale auf mindestens 20 Essen belaufen. Damit wäre die Pauschale bei 62€ pro Monat. Durch die Haftung der Einrichtungsleitung/ Träger für die Lebensmittelhygiene in der Kita ist die Stadt St. Ingbert an rechtliche Rahmen gebunden wie z.B Einhaltung der Temperaturvorgaben und Kühlkette. Dies kann seitens des Trägers nicht nachvollzogen werden, und dieser könnte zivil- und strafrechtlich in Haftung gezogen werden.

Rechtsgrundlage:

Lebensmittelhygiene - Überarbeitete Normen DIN 10506

### **Heißhaltetemperatur**

Zur Überarbeitung der DIN 10506 „Gemeinschaftsverpflegung“ war vorrangig die Konkretisierung zur Heißhaltetemperatur von Speisen ausschlaggebend. Darüber hatten wir im [Artikel](#) von März 2021 berichtet.

Zur Verhinderung der Keimvermehrung und im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist es nach DIN 10506 nun erforderlich, dass heiß zu haltende Speisen an allen Stellen eine gesicherte Temperatur von mindestens 60 °C aufweisen müssen. Diese Temperatur darf bei der Heißhaltung zu keiner Zeit unterschritten werden, um eine Keimvermehrung und gegebenenfalls einhergehende Toxinbildung sowie damit nachfolgende lebensmittelbedingte Erkrankungen zu verhindern.

Damit an allen Stellen des Produkts eine gesicherte Temperatur von mindestens 60°C nicht unterschritten wird, müssen Lebensmittelunternehmen im Rahmen ihrer Verantwortung für die Abgabe sicherer Lebensmittel prüfen, ob diese Mindestanforderung mit den genutzten Heißhaltesystemen sichergestellt werden kann. Dabei hat sich in der Praxis ein Sicherheitszuschlag von 5°C auf 65°C bewährt.

Mit dieser Formulierung wurde klar herausgestellt, dass 60 °C als Produkttemperatur an allen Stellen der Speise als Mindestanforderung zu verstehen ist und Lebensmittelunternehmen ihre Heißhaltesysteme mit Sicherheitszuschlag auf mindestens 65°C einstellen müssten, damit die Produkttemperatur gesichert erreicht und gehalten werden kann. Auch während des Transportes und der Speisenverteilung muss der Grenzwert von 60 °C stets gesichert eingehalten werden.

(<https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/nutzen-fuer-den-verbraucher/verbraucherrat/ueber-uns/lebensmittelhygiene-ueberarbeitete-normen-din-10506-fuer-die-gemeinschaftsverpflegung-und-din-10536-zu-cook-chill-verfahren-veroeffentlicht-906950>)

"Verantwortlich für die Lebensmittelhygiene ist die Leitung der Einrichtung. Sie ist somit Lebensmittelunternehmer im Sinne von Art. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002 und verantwortlich für die Einhaltung des Lebensmittelrechts in dem ihr unterstehenden Lebensmittelbetrieb. 630:Art.3 Nr.3 Lebensmittelbetriebe (=Lebensmittelunternehmen) sind alle Betriebe, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen, unabhängig davon, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht. 630:Art.3 Nr.2 Dazu zählen z. B. Supermärkte, Metzgereien und Gaststätten, aber auch Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, in denen in einem anderen Betrieb produziertes Essen nur ausgegeben wird, wie z. B. Kitas."

([https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/\\_DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/03\\_Fachinformationen/FachpublikationenInfo\\_Materialien/kita\\_hygieneleitfaden.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/_DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/FachpublikationenInfo_Materialien/kita_hygieneleitfaden.pdf), Seite 56)

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Wichtig ist, dass jeder, der außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs mit Lebensmitteln umgeht, sich der Eigenverantwortung bei der Vermeidung von lebensmittelbedingten Infektionen bewusst ist. Denn jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!

([https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/\\_DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/03\\_Fachinformationen/FachpublikationenInfo\\_Materialien/kita\\_hygieneleitfaden.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/_DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/03_Fachinformationen/FachpublikationenInfo_Materialien/kita_hygieneleitfaden.pdf), Seite 62)

Rechtliche Grundlagen:

Wichtige **rechtliche Grundlagen** im Bereich der Lebensmittelhygiene sind:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zur Lebensmittelhygiene
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

#### **4. Ist es möglich bei längerem Ausfall der Teilnahme (egal aus welchem Grund) eine Rückzahlung zu ermöglichen?**

Eine Rückzahlung ist nicht möglich, bei dem gewählten Modell sind kumulierte Ausfälle bei der Mittagsverpflegung bereits berücksichtigt. Es ist ein Ausfall pro Kind von 6 Wochen plus Schließtage der Kita im Jahr einkalkuliert.

#### **5. Besteht die Möglichkeit einer Spitzabrechnung und einer Rückzahlung Quartalbezogen, Halbjährig oder Jahresbezogen?**

Nein, eine Rückkehr zum Modell der Spitzabrechnung ist derzeit nicht in Aussicht gestellt und würde zu einem immensen Mehraufwand der Verwaltung führen.

#### **6. Besteht die Möglichkeit die Pauschale auch Tagesbezogen festzulegen?**

Der kalkulierte Betrag der Verpflegungspauschale bemisst sich an der Laufzeit eines Kitajahres, insofern kann die Pauschale nicht Tagesbezogen berechnet werden. Ausbleibende Zahlungen müssten auf alle Familien, deren Kinder in städtischen Kitas betreut werden, umgelegt werden.

**Weiter bitte ich um Klärung folgender Sachverhalte:**

1. Aus welchem Grund wurden die Abrechnungen für Februar, März und April zeitgleich versendet?

Die Rechnungen wurden nicht zeitgleich versendet. Für März und April bestand bereits die Mittagessenspauschale, somit wurde für diese Monate auch keine Rechnung versendet.

Lediglich für Januar und Februar wurden die Rechnungen aufgrund der Umstellung zur Pauschale einen Monat verzögert versandt (Januarrechnung im März, Februarrechnung im April)

2. In einem Fall wurde die Mahnung vor der Rechnung zugestellt. Gibt es hier eine Erklärung?

Eigentlich ist das unüblich, da das Mahnverfahren der Stadt St. Ingbert deutlich zeitverzögerter läuft. Dieses Problem kann aber bei der jetzigen Pauschalen Abrechnung erst gar nicht entstehen, da keine Rechnungen mehr versendet werden müssen. Hierin liegt ein weiterer Vorteil, der für die pauschale Abrechnung spricht.

Nach einer Überprüfung der Zahlungseingänge einer Familie könnte dies daran liegen, dass die Familie nicht an dem SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt und selbst überweist. Meist wird die Familie erst nach Erhalt der Mahnung tätig, was anhand des Buchungsprogramms gut nachvollziehbar ist.

Vorschlag:

Erneute schriftliche Information an die Familie, dass die Pauschale monatlich, ohne Versand der Rechnung durch Sie, wie vertraglich vereinbart, selbst überwiesen werden muss. Oder Angebot der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

3. In der Vergangenheit wurden Rechnungen mit einer sehr kurzen Zahlungsfrist versendet (zum 17, 18 oder sogar 21 des Monats). Was waren dafür die Gründe?

Die Rechnungen wurden immer mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen versendet. Auch hier kann zukünftig durch die pauschale Abrechnung kein Problem mehr entstehen, da die Pauschale immer zum 5. eines jeden Monats in gleicher Höhe fällig ist. Auch dies ist ein weiterer Vorteil der pauschalen Abrechnung.

4. Eine weitere Thematik war die Nachvollziehbarkeit der Erhöhung der Beiträge. Hier sollten wir die Berechnung der Beiträge und der Pauschale erläutern.

Die Pauschale errechnet sich auf den entstandenen Kosten für die Mittagsverpflegung aus dem Jahr 2023. Diese wurden durch die tatsächlich in Rechnung gestellten Essen geteilt. Somit ergab sich ein Einzelpreis i. H. v. 3,10 €. Dann wurden die durchschnittlichen Anwesenheitstage aller Kinder ausgewertet, die Auswertung ergab 16 Anwesenheitstage pro Monat pro Kind. Die Anwesenheitstage wurden mit dem Einzelpreis von 3,10 € multipliziert, somit ergab sich eine Pauschale i. H. v. 49,60 €

### Kalkulation Mittagessenspauschale

|                                                |              |          |
|------------------------------------------------|--------------|----------|
| Gesamtausgaben Mittagessen pro Jahr            | 144.110,98 € |          |
| Gerätemiete Konvektomaten pro Jahr             | 12.456,84 €  |          |
| Gesamtausgaben Mittagessen pro Jahr            | 156.567,82 € |          |
| Anzahl abgerechneter Mittagessen pro Jahr      | 50755        |          |
|                                                |              | gerundet |
| Kosten pro Mittagessen                         | 3,08 €       | 3,10 €   |
| Werktage 2023                                  | 249          |          |
| Schließstage Kita 2023                         | 28           |          |
| Durchschnitt Kranken-/Abwesenheitstage im Jahr | 24           |          |
| Gesamtanzahl Kitatage                          | 197          |          |
|                                                |              | gerundet |
| Durchschnitt Kitatage pro Monat                | 16,42        | 16,00    |
| Kosten pro Monat pro Kind                      |              | 49,60 €  |

5. **Ein besonderer Vorwurf war das Verbot der Aushänge (Welche?) in unseren Einrichtungen. Hier bitte ich um Durchführungen von Personalgesprächen mit den Leitungen unserer KiTa´s.**

Die Kita-Leitungen sind per Stellenbeschreibung erste Trägervertreter und Beschäftigte der Stadt St. Ingbert und haben dem Arbeitgeber eine Treupflicht gegenüber. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und zu schützen hat. Dies beinhaltet, dass der Arbeitnehmer Rücksicht auf das Ansehen des Arbeitgebers zu wahren hat. Durch den Aushang in der Einrichtung schadet die Kita-Leitung dem Ansehen ihres Arbeitgebers und stellt eine getroffene Entscheidung offenkundig in Frage. Die Arbeit des Elternausschusses wird seitens des Trägers sehr geschätzt und als wichtig erachtet, eine Unterschriftenliste oder Petition gegen eine Entscheidung des Trägers der Einrichtung sollte jedoch auf anderen Kanälen beworben werden. Die Elternbeiräte sind untereinander und mit den zu vertretenden Eltern vernetzt. Reine Informationen des Elternausschusses können selbstverständlich in den Einrichtungen verteilt werden.